

**Satzung über die Erhebung von Jahrmarktgebühren  
(Jahrmarktgebührenordnung)**

Beschluss am 25.07.2018

---

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der Fassung vom 25. September 2001 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und der §§ 2 und 9 des Kommunalenabgabegesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481), hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt am 25. Juli 2018 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den in der Jahrmarktordnung der Gemeinde Willstätt, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Markt.

**§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung des Marktes nach §1 werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist der Adressat des schriftlichen Zuweisungsbescheides.

**§ 3 Entstehung der Gebühr, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Bei Zahlungsverzug entfällt der Anspruch auf den zugewiesenen Standplatz, nicht jedoch die Zahlungsschuld.

**§ 4 Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich bei Warenverkaufsständen und Fahrgeschäften nach der Frontlänge des Standplatzes. Angefangene Meter werden voll gerechnet.
- (2) Bei Ständen, an denen zubereitete Speisen oder Getränke verabreicht werden, richtet sich die Gebühr nach der Frontlänge des Standplatzes. Für eine in Anspruch genommene Bewirtungsfläche wird zusätzlich eine Gebühr erhoben.
- (3) Die Gebührensätze sind im Einzelnen in einem besonderen Gebührenverzeichnis festgelegt, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Jahrmarktgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung) der Gemeinde Willstätt in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Willstätt, 31.07.2018



Marco Steffens  
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Jahrmarktgebühren  
(Jahrmarktgebührenordnung)**

Beschluss am 25.07.2018


---

**Gebührenverzeichnis**  
**zur Jahrmarktgebührenordnung der Gemeinde Willstätt**

Die Berechnung der Marktgebühren erfolgt nach § 4 der Jahrmarktgebührenordnung. Die Gebühren betragen je zugewiesenen Marktstand:

- Für einen Warenverkaufsstand oder Werbestand  
5,00 € / je angefangenen lfd. Frontmeter
- Für ein Fahrgeschäft (Autoscooter, Kinderfahrgeschäfte, u. ä.)  
100,00 € / Geschäft
- Bei Ständen, die zubereitete Speisen sowie Getränke verabreichen, sowie Belustigungsgeschäften beträgt die Gebühr
- 10,00 € / je angefangenen lfd. Frontmeter
- Für die Bereitstellung von Bewirtungsfläche beträgt die Gebühr  
1,00 € / je angefangenen qm
- Verkauf und Bewirtung auf Sonderplätzen (Rathausplatz)  
20,00 € / je angefangenen lfd. Frontmeter
- Bei Vereinsständen, die zubereitete Speisen sowie alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, beträgt die Gebühr einschließlich Bewirtungsfläche  
20,00 € / Stand
- Bei Anschluss an die gemeindliche Stromverteilungsanlage wird eine Stromkostenpauschale von 10,00 € erhoben.
- Die Fahrgeschäfte werden nach tatsächlichem Stromverbrauch abgerechnet.

Willstätt, 31.07.2018



Marco Steffens  
Bürgermeister